

VERORDNUNG

für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Ilanz/Glion mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV vom Gemeindevorstand beschlossen am 6. Februar 2017

I. Alp- und Güterstrassen

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

Für das Befahren von Alp- und Güterstrassen auf Gemeindegebiet Ilanz/Glion gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz. Mit Bewilligung der Gemeinde (Vignette) dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder den folgenden Zusatz haben:

Ausgenommen Forstwirtschaft, Fahrten mit landwirtschaftlichen Maschinen
sowie mit Bewilligung der Gemeinde.
Cun excepziun dil forestalesser, da viadis cun maschinas agricolas
e cun lubientscha dalla vischnaunca.

II. Waldstrassen

Art. 2 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die Waldstrassen ohne Fahrverbot haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Art. 3 Waldstrassen mit Ausnahmegewilligung

Die Waldstrassen mit Ausnahmegewilligungen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieser Verordnung. Diese Strassen verfügen ebenfalls über die Zusatztafel gemäss Art. 1.

Art. 4 Waldstrassen mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz und dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

III. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 5 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i) Fahrten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke mit Land- und Forstwirtschaftsmaschinen (Art. 34 Abs.2 KWaG);
- k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- m) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- n) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 6 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Benützung

Die Gemeinde erteilt gegen eine Kanzleigebühr Fahrbewilligungen für

- a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- c) Fahrzeuge von Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Wohneigentum besitzen;
- d) Fahrzeuge von Lieferanten;
- e) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- f) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- g) Zubringer für bestimmte Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche etc.);
- h) Monats- oder Tagesbewilligungen für Tagestouristen und Gäste

Mit dieser Fahrbewilligung dürfen jene Wege befahren werden, bei welchen die Zusatztafel gemäss Art. 1 angebracht ist.

Art. 7 Ausnahmbewilligungen

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Ausnahmbewilligungen für einzelne Strassenabschnitte erteilen wie z.B. für das Alppersonal, für die Abfuhr von Losholz, für Gesellschaftsanlässe etc.

Art. 8 Spezialbewilligungen

Für das Befahren von Strassen mit dem Zusatz „mit Spezialbewilligung gestattet“ ist nebst der ordentlichen Fahrbewilligung gemäss Art. 6 eine Spezialbewilligung nötig, welche unentgeltlich abgegeben wird. Die Gemeinde erteilt diese unentgeltliche Spezialbewilligung zusätzlich zur ordentlichen Fahrbewilligung auch für Strassen, die nur der Land- und Forstwirtschaft offen stehen, namentlich für die Zufahrt zur eigenen Liegenschaft.

Art. 9 Gebühren

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Kanzleigebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF 80.00 |
| b) | Zusatzbewilligungen für Familienmitglieder im gleichen Haushalt | CHF 40.00 |
| c) | Zusatzbewilligungen für Zweitfahrzeuge | CHF 40.00 |
| d) | Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF 25.00 |
| e) | Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF 10.00 |
| f) | Befristete Streckenbewilligung für Fahrzeuge über 3.5 t | min. CHF 50.00 |
| f) | Ausnahmebewilligungen | bis CHF 100.00 |

Motorräder und Quads entrichten die Hälfte der obigen Ansätze. Motorfahräder erhalten eine Gratisbewilligung.

Für Fahrzeuge über 3.5 t, namentlich für Lastkraftwagen, werden keine Jahresbewilligungen erteilt. Befristete und auf die in der Bewilligung genannten Strassen beschränkte Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. Nebst der eigentlichen Kanzleigebühr kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeugs einen zusätzlichen Beitrag an den erhöhten Strassenunterhalt erheben (Art. 8 Abs. 3 EGzSVG).

Die Tagesbewilligung ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Art. 10 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen, namentlich im Alpgebiet, sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehene und geeignete Stellen erfolgen. Für Schäden an parkierten Fahrzeugen durch weidendes Vieh wird keine Haftung übernommen.

IV. Haftung und Strafverfolgung

Art. 11 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt und sind gesperrt. Werden die Strassen trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Art. 12 Strafbestimmungen

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 13 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Gemeindepolizei oder an Gemeindefunktionäre delegieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2017 in Kraft.

Ilanz, 06. Februar 2017

Aurelio Casanova
Gemeindepräsident

Martin Gabriel
Leiter Kanzlei